

Reglementarische Änderungen

per 1. Januar 2024



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Die ZKBV hat per 1. Januar 2024 ihr Reglement geändert, um es an die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Reform «AHV 21» anzupassen. Ausserdem wurden einige formelle Korrekturen vorgenommen.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie **ohne Anspruch auf Vollständigkeit** über die Änderungen, die per 1. Januar 2024 am Reglement der ZKBV vorgenommen wurden. Es hat rein informativen Charakter. Vorrang haben die gesetzlichen Bestimmungen und unser Reglement in der französischen Fassung.

REFERENZALTER

Die Reform «AHV 21» sieht insbesondere eine Harmonisierung des Rentenalters vor, das künftig sowohl im Bereich des AHVG als auch des BVG als «Referenzalter» bezeichnet wird. Es liegt für Frauen und Männer bei 65 Jahren.

Das Referenzalter im Obligatorium des BVG, das für Frauen der Übergangsgeneration (Frauen, die zwischen 1961 und 1963 geboren wurden) gilt, wird nach und nach angehoben. Ab dem 1. Januar 2028 liegt es für alle Frauen und Männer bei 65 Jahren.

Bei der ZKBV hat der Stiftungsrat beschlossen, das reglementarische Referenzalter für alle Frauen während der Übergangsfrist vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 bei 64 Jahren zu belassen. Der reglementarische Umwandlungssatz von 6% ist für Frauen bei 64 Jahren garantiert.

TEILRENTE

Versicherte haben von nun an das Recht, ihre Altersleistungen in Renten-, Kapital- oder gemischter Form in drei Schritten zu beziehen. Die Teil-Altersleistung kann ab fünf Jahren vor dem reglementarischen Referenzalter und bis zu fünf Jahre danach beantragt werden:

Artikel 37 des Reglements – Teilpensionierung

1. Ein nicht invalider Versicherter kann 5 Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter die Auszahlung der Leistungen bei einer Teilpensionierung in höchstens drei Schritten beantragen, wenn sich sein Lohn verringert.
2. Die erste Auszahlung der Leistungen bei einer Teilpensionierung muss mindestens 20% der Altersleistung entsprechen.
3. Die vor dem reglementarischen Referenzalter im Rahmen eines Schritts der Teilpensionierung bezogene Rentenleistung darf die Lohnkürzung nicht überschreiten.
4. Wenn der Jahresmindestlohn nicht mehr erreicht wird, muss die gesamte Altersleistung bezogen werden.

5. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben in zwei Teile aufgeteilt, wobei bei beiden Teilen das Verhältnis zwischen dem obligatorischen Teil (berechnet anhand der gesetzlichen Mindesthöhe gemäss BVG) und dem überobligatorischen Teil unverändert bleibt:
 - Für den Teil des Altersguthabens, welcher von der Teilpensionierung betroffen ist, wird die Person als Rentner betrachtet;
 - Für den übrigen Teil des Altersguthabens wird die Person als Versicherter betrachtet.
6. Die Auszahlung der Leistungen bei einer Teilpensionierung kann nicht aufgeschoben werden.
7. Die Wahl einer Teilpensionierung ist unwiderruflich.
8. Die Auszahlung der Leistungen bei einer Teilpensionierung schliesst die Ausrichtung einer temporären Altersrente aus.

Bei Versicherten, die Altersleistungen beziehen oder bezogen haben und anschliessend wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, wird der maximale Einkaufsbetrag um den Betrag der bereits bezogenen Altersleistungen verringert.

AUFGESCHOBENE VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Ab dem 1. Januar 2024 bietet die ZKBV ihren Versicherten keine aufgeschobene vorzeitige Pensionierung mehr an.

Diese Option steht jedoch Versicherten, die von einer vorzeitigen Pensionierung im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen profitieren, weiterhin offen.

VERSCHIEDENES

Des Weiteren wurden einige Bestimmungen angepasst, um ein besseres Verständnis des Reglements zu gewährleisten. Dabei handelt es sich insbesondere um die Bestimmung über die Weiterführung der Versicherung ab 58 Jahren im Sinne von Artikel 47a BVG (Art. 50a Abs. 7) und des Betrags der Austrittsleistung (Art. 51 Abs. 2).

Das vorliegende Informationsschreiben und das ab dem 1. Januar 2024 geltende Vorsorgerglement können **auf unserer Website www.ciepp.ch oder in der Rubrik für Versicherte der ZKBV heruntergeladen werden**. Auf Anfrage bei unserer Verwaltungsabteilung unter Tel. 058 715 32 06 lassen wir Ihnen diese Dokumente gern auch per Post zukommen. Unsere Rechtsabteilung steht Ihnen bei Fragen zu unserem neuen Reglement unter Tel. 058 715 31 11 ebenfalls gern zur Verfügung.

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1er-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch